



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

varz

Bearbeitung: Dr. Bettina Johst  
Telefon: +49 (711) 22816-0  
Telefax: +49 (711) 22816-199  
e-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

Datum: 17.05.2013

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer 3000430

59170-591pä/006-2304#005

Betreff: S 21 - Ihre Beschwerde zu Leitungsverlegungen

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass der Leitungsverlegungen für das Grundwassermanagement des Projekts „Stuttgart 21“ hatten Sie sich an das Regierungspräsidium Stuttgart bzw. das Eisenbahn-Bundesamt gewandt. Nach Ihrer Auffassung widerspricht die Dimensionierung einiger Anlagen des Grundwassermanagements den Planfeststellungsbeschlüssen für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart. Mehrere Leitungen hätten einen größeren Durchmesser als ursprünglich genehmigt, auch eine Wasserbehandlungsanlage falle größer aus als planfestgestellt. Insgesamt griffen diese Arbeiten deshalb einer noch nicht genehmigten Planänderung zu den Planfeststellungsabschnitten (PFA) 1.1 und 1.5 vor.

Weder für Planfeststellungsabschnitt 1.1 noch für Planfeststellungsabschnitt 1.5 hat das Eisenbahn-Bundesamt jedoch nach dem aktuellen Genehmigungsstand Feststellungen zur Dimensionierung der Leitungen und der Wasserbehandlungsanlage getroffen. Die in manchen Beschwerden zitierten Planunterlagen sind nicht Bestandteil der festgestellten Pläne vom 28.1.2005 (PFA 1.1) und 13.10.2006 (PFA 1.5). Derartige Feststellungen sind auch nicht in der 5. Planänderung zu

Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0  
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699  
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Planfeststellungsabschnitt 1.1 vom 23.10.2012 enthalten. Ausführungstechnische Details – dies betrifft u.a. auch die Dimensionierung der Leitungen und deren genauen Verlauf – sind von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Amt für Umweltschutz als Unterer Wasserbehörde abzustimmen (siehe S. 59 des Planfeststellungsbeschlusses zu Planfeststellungsabschnitt 1.1 vom 28.1.2005; S. 91 des Planfeststellungsbeschlusses zu Planfeststellungsabschnitt 1.5. vom 13.10.2006).


Dementsprechend hat die Vorhabenträgerin ihre Pläne mit der Stadt Stuttgart abgestimmt. Die Ausführung widerspricht dieser Planung nicht.

Im Hinblick auf die beantragte und momentan im Stadium der Anhörung befindliche Planänderung (u.a. Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen) hat sich die Vorhabenträgerin dazu entschieden, die Durchmesser von Rohrleitungen in den Grenzen der bisherigen Planfeststellung bereits so zu dimensionieren, dass sie auch für die geplante Wasserhaltung ausreichen würden. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Vorgehen verstößt nicht gegen die bestehenden Planfeststellungsbeschlüsse, weil diese keine Festlegungen zu Rohrdurchmessern enthalten.

Schließlich greift die Vorhabenträgerin damit auch nicht der Entscheidung im entsprechenden Planänderungsverfahren vor. Unabhängig von der Dimensionierung der Leitungen hat die Vorhabenträgerin nach dem jetzigen Genehmigungsstand lediglich das Recht zur Entnahme einer bestimmten Höchstmenge an Grundwasser. Die tatsächlichen Dimensionierungen binden die Planfeststellungsbehörde nicht in ihrer Entscheidung über den 7. (in PFA 1.5: 6.) Planänderungsantrag.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Bettina Johst